

Rechtsprechung

Zivilrechtliche und strafrechtliche Entscheidungen

Bearbeitet von
RA Dr. Markus Kellner
unter Mitarbeit von
RAA Dr. Martin Legath

OGH-Entscheidungen

3105.

<https://doi.org/10.47782/oeba202506044301>

§§ 1478, 1479 1480, 1497 ABGB; § 294a EO aF. Die Verjährung wird durch jede rechtskräftige Exekutionsbewilligung unterbrochen und beginnt dann mit dem letzten Exekutionsschritt bzw mit der Beendigung der Exekution neu zu laufen. Eine Gehaltsexekution wird mit der Zustellung des Drittverbots zwar kanalisiert, ist damit aber in verjährungsrechtlicher Hinsicht nicht auch beendet. Davon kann vielmehr erst dann ausgegangen werden, wenn die Gehaltsexekution zur vollständigen Befriedigung des betreibenden Gläubigers geführt hat oder im Rahmen der laufenden Exekution keine Drittschuldnerzahlungen mehr zu erwarten sind und der betreibende Gläubiger keinen zur Fortführung dieser Exekution erforderlichen Antrag stellt und mit keinen weiteren, ohne sein Zutun erfolgenden Vollzugsschritten rechnen kann.

OGH 28. 10. 2024, 3 Ob 134/24p

Aus den Entscheidungsgründen:

[1] Der der Oppositiionsklage zugrunde liegende betriebene Anspruch der Bekl auf Leistung einer Ausgleichszahlung in mehreren Teilbeträgen resultiert aus einer Scheidungsfolgenvereinbarung vom 3.12.2007.

[2] Mit Beschluss vom 11.3.2013 bewilligte das ErstG der Bekl zur Hereinbringung der letzten beiden Teilbeträge von insges € 21.600 sA ua die Forderungsexekution nach § 294a EO alt (idF vor der GREx BGBl I 2021/86). Die Drittschuldnerin (PVA) gab eine positive Drittschuldnererklärung ab, leistete aufgrund von Vorpfandrechten allerdings erst wenige Monate vor Einbringung der vorliegenden Oppositiionsklage Zahlungen an die Bekl.

[3] Mit Beschluss vom 31.3.2022 bewilligte das ErstG der Bekl zur Hereinbringung derselben Forderung die Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung an den 22/25-Anteilen des Kl an einer Liegenschaft in *.

[4] Bei einer durchgehenden Berechnung der Verzugszinsen besteht noch eine offene Forderung der Bekl von € 6.081,40. Unter der Annahme, dass der Bekl – wie vom Kl behauptet – für den Zeitraum vom 5.3.2013 bis 24.3.2019 zufolge Verjährung keine Verzugszinsen zustehen, wäre die Forderung der Bekl vollständig getilgt.

[5] Mit Oppositiionsklage vom 2.8.2022 begehrte der Kl, 1. festzustellen, dass der betriebene Anspruch der Bekl erloschen sei, 2. die von der Bekl gegen ihn geführten Exekutionsverfahren für unzulässig zu erklären und das an seinen Liegenschaftsanteilen begründete Pfandrecht zu löschen. Die Bekl habe vom 5.3.2013 bis zur Antragstellung am 25.3.2022 keine Eintreibungsschritte gesetzt, weshalb ihr Verzugszinsen erst wieder ab 25.3.2019 zustehen würden. Die übrigen Verzugszinsen seien verjährt, weshalb die betriebene Forderung zG getilgt sei.

[6] Die Bekl entgegnete, dass die Gehaltsexekution nach wie vor anhängig sei. Solange die Gehaltsexekution nicht beendet sei, könnten die Verzugszinsen nicht verjähren.

[7] Das ErstG wies die Oppositiionsklage ab. Die Verzugszinsen seien nicht verjährt, weil die Gehaltsexekution bis zur vollständigen Tilgung der hereinzubringenden Forderung (Kapitalsforderung samt Zinsenforderung) nicht beendet sei. Zudem sei nicht nachvollziehbar, warum auch die Verzugszinsen für den Zeitraum vom 5.3.2013 bis 4.3.2016 verjährt sein sollen.

[8] Das BerG gab der Berufung des Kl tw Folge und sprach aus, dass der Anspruch der Bekl, zu dessen Hereinbringung ihr (ua) die Forderungsexekution nach § 294a EO alt und die Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung bewilligt worden seien, in dem einen Betrag von € 5.317,69 sA übersteigenden Ausmaß erloschen sei. Das Mehrbegehren, darüber hinaus auszusprechen, dass die betriebenen Ansprüche zG erloschen seien und das exekutive Pfandrecht an den Liegenschaftsanteilen des Kl gelöscht werde, wurde hingegen abgewiesen. Da die zur Einziehung überwiesene gepfändete Geldforderung nicht geringer sei als die betriebene Forderung und sich daher zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers eigne, sei die Exekution erst beendet, wenn sie

durch Vollzugsmaßnahmen zum vollen Erfolg geführt habe. Davon ausgehend sei die Gehaltsexekution zu AZ 2 E 732/13g noch nicht beendet, weshalb die Verjährungsfrist für die Verzugszinsen noch gar nicht zu laufen begonnen habe. Der betriebene Anspruch sei daher noch nicht getilgt. Die ordentliche Revision sei zulässig, weil zur Frage, ob nach Abgabe einer positiven Drittschuldnererklärung in einer durch Zustellung des Zahlungsverbots kanalisierten Forderungsexekution nach § 294a EO alt auf fortlaufende Bezüge eine Verjährung der Verzugszinsen gem § 1480 ABGB auch dann eintrete, wenn an den gepfändeten Bezügen des Verpflichteten vorrangige Pfandrechte bestehen, höchstgerichtliche Rsp fehle. [...]

[11] Die Revision [des Kl] ist zur Klarstellung der Rechtslage *zulässig*, sie ist aber *nicht berechtigt*.

[12] **1.1.** Im Anlassfall ist str, ob die titulierten Verzugszinsen für den Zeitraum vom 5.3.2013 bis 24.3.2019 im Hinblick auf die Gehaltsexekution nach § 294a EO alt verjährt sind.

[13] **1.2.** Forderungen, die durch ein rkes Urteil zugesprochen oder durch einen die Exekution begründenden Vergleich oder Vertrag anerkannt sind, verjähren auch dann gem den §§ 1478, 1479 ABGB erst nach 30 Jahren, wenn für sie – wie zB für Zinsen, Abgaben, Renten oder Dienstleistungen, aber auch für Unterhaltsforderungen – sonst eine kürzere Verjährungsfrist gilt. Wird in einem Urteil jedoch nicht bloß auf Zahlung bereits verfallener, sondern auch auf die künftig anfallenden Zinsen erkannt, so unterliegen die nach der Rechtskraft des Urteils anfallenden Zinsen der in § 1480 ABGB festgesetzten dreijährigen Verjährung. Die in einem Urteil (oder Vergleich) für die Zukunft zuerkannten Zinsen verjähren daher in drei Jahren (RS0003297 [T1]; 3 Ob 126/95; 1 Ob 142/16p).

[14] Allerdings wird die Verjährung durch jede rke Exekutionsbewilligung unterbrochen. Die Verjährung beginnt dann mit dem letzten Exekutionsschritt bzw mit der Beendigung der Exekution neu zu laufen (RS0085090; 1 Ob 142/16p).

[15] **2.1.** Beendet ist die Exekution im Allgemeinen dann, wenn der betreibende Gläubiger nicht mehr damit rechnen kann, dass von Amts wegen weitere Exekutionsschritte gesetzt werden (RS0085090 [T2] = 3 Ob 2280/96g).

[16] **2.2.** Zur Forderungsexekution auf unbeschränkt pfändbare einmalige Forderungen, wie etwa Bankguthaben, wird

in der Rsp überwiegend vertreten, dass diese grds mit der Zustellung der Exekutionsbewilligung (des Zahlungsverbots) an den Drittschuldner, spätestens aber mit der Ausfolgung des Erlöses an den betreibenden Gläubiger beendet ist (RS0085090). Eine Beendigung der Forderungsexekution nach § 294 EO nahm der OGH auch dann an, wenn ein weiterer Erfolg der Exekution auszuschließen war, etwa wenn gewiss war, dass die zur Einziehung überwiesene gepfändete Forderung geringer als die betriebene Forderung war und sich daher nicht zur vollständigen Befriedigung des betreibenden Gläubigers eignete (3 Ob 96/13h, Pkt I.2; 3 Ob 206/15p, Pkt I.2).

[17] **2.3.** Bei der hier zu beurteilenden Gehaltsexekution nach § 294a EO alt (nunmehr § 295 EO) handelt es sich um einen Sonderfall, weil diese auf die Einbringlichmachung wiederkehrender Geldleistungen gerichtet ist. In diesem Fall hat der Drittschuldner einen Tilgungsplan zu erstellen und die betriebenen Forderungen nach ihrem Rang so lange zu befriedigen, als dem Schuldner die gepfändeten Geldleistungen zustehen. Auch wenn keine weiteren gerichtlichen Exekutionshandlungen stattfinden und die gänzliche Befriedigung idR nicht sogleich erfolgt, sind dennoch pflichtgemäße Drittschuldnerzahlungen ohne weiteres Zutun des Gläubigers in Zukunft zu erwarten, sodass ein weiterer Erfolg der Exekution keineswegs ausgeschlossen ist. Dementsprechend kann bei positiver Drittschuldnererklärung nicht gesagt werden, nach der Zustellung des Zahlungsverbots an den Drittschuldner fänden keine Exekutionsschritte im Rahmen der bewilligten Gehaltsexekution mehr statt und die Exekution stehe daher ohne weiteren Exekutionsantrag des betreibenden Gläubigers still. Im Gegenteil: Solange eine bewilligte Exekution anhängig ist, darf wegen der materiellen Rechtskraft der Exekutionsbewilligung dieselbe Exekution (dieselben Parteien, derselbe Exekutionstitel, derselbe betriebene Anspruch, dasselbe Exekutionsmittel und dasselbe Exekutionsobjekt) nicht noch einmal bewilligt werden.

[18] In diesem Sinn wurde in der E zu 3 Ob 206/15p ausgeführt, dass eine Beendigung der Exekution dann vorliege, wenn diese durch Vollzugsmaßnahmen zum vollen Erfolg geführt habe, also das Ziel durch vollständige zwangsweise Befriedigung erreicht worden sei. Beendet sei eine Exekution darüber hinaus auch dann, wenn alle in Betracht kommenden Exekutionsschritte gesetzt seien, auch wenn das Ziel, nämlich die Befriedigung des betriebenen Anspruchs, nicht (zG) erreicht worden sei.

[19] **2.4.** Ausgehend von den dargelegten Grundsätzen gelangt der Senat zum Ergebnis, dass die Gehaltsexekution mit der Zustellung des Drittverbots zwar kanalisiert (vgl 3 Ob 201/93; 3 Ob 247/10k), aber damit in verjährungsrechtlicher Hinsicht nicht auch beendet ist. Vielmehr kann unter dem Gesichtspunkt der Verjährung von der Beendigung der Gehaltsexekution erst dann ausgegangen werden, wenn sie zur vollständigen Befriedigung des betreibenden Gläubigers geführt hat oder im Rahmen der laufenden Exekution keine Drittschuldnerzahlungen mehr zu erwarten sind und der betreibende Gläubiger keinen zur Fortführung dieser Exekution erforderlichen Antrag stellt und mit keinen weiteren, ohne sein Zutun erfolgenden Vollzugschritten rechnen kann.

[20] **2.5.** Der E zu 3 Ob 2280/96g, auf die sich der Kl stützt, lag keine Exekution auf beschränkt pfändbare Forderungen (§ 290a EO) zugrunde und auch die tragende Begründung der E zu 3 Ob 107/95 (EvBl 1996/100), auf die die E zu 3 Ob 2280/96g verweist, nimmt nicht auf eine solche Exekution und auf keinen vergleichbaren Sachverhalt Bezug. Aus diesen E lässt sich für den Standpunkt des Kl daher nichts gewinnen.

[21] **3.** Zusammenfassend ist die E des BerG damit nicht zu beanstanden. Der Revision war daher der Erfolg zu versagen.

Anmerkung:

In der vorliegenden E hatte sich der OGH mit der Frage zu befassen, inwieweit titulierte Verzugszinsen verjähren, wenn der Gläubiger zwar Exekution führt, im Rahmen der Gehaltsexekution allerdings über Jahre hinweg unbefriedigt bleibt. Doch alles der Reihe nach: Den Ausgangspunkt bildet ein Scheidungsfolgenvergleich, in dem sich der Mann gegenüber seiner vormaligen Ehefrau zu einer in mehreren Teilbeträgen zu entrichtenden Ausgleichszahlung verpflichtete. Da er die letzten beiden Teilzahlungen schuldig blieb, versuchte seine Ex-Frau, die rückständigen Beträge auf exekutivem Wege hereinzubringen. Das Gericht bewilligte idF die Gehaltsexekution. Befriedigung erlangte die Frau dadurch jedoch die längste Zeit dennoch keine, weil die Bezüge des Mannes bereits vorrangig zugunsten anderer Gläubiger gepfändet waren. Erst über neun Jahre später und wenige Monate, nachdem die Frau wegen derselben Forderung auch noch einen (idF ebenfalls bewilligten) Antrag auf Liegenschaftsexekution gestellt hatte, erhielt sie aufgrund der Gehaltsexekution erstmals Zahlungen von der Drittschuldnerin. Der

Verpflichtete begehrte daraufhin mittels Oppositionsklage die Einstellung der beiden Exekutionsverfahren: Da die betreibende Gläubigerin nach Bewilligung der Gehaltsexekution jahrelang untätig geblieben sei und erst nach neun Jahren einen Antrag auf Liegenschaftsexekution gestellt habe, stünden ihr nur für die letzten drei Jahre vor der neuerlichen Exekutionsantragsstellung Verzugszinsen zu. Die Verzugszinsen für den darüberhinausgehenden Zeitraum seien demgegenüber verjährt, weshalb die betriebene Forderung mit den bislang eingelangten Zahlungen bereits zG getilgt sei.

Der OGH ist dieser Argumentation des Verpflichteten zurecht nicht gefolgt. Tritt man einen Schritt zurück, erscheint es schon vom Ergebnis her wenig intuitiv, dass sich ein Schuldner, der trotz Exekution jahrelang nicht zahlt, auf die Verjährung der Verzugszinsen berufen können soll. Ein Ergebnis, das auch nicht recht zur Grundidee der Verjährung passt, die sich gegen den untätigen Gläubiger richtet, der einen Anspruch, der bereits geltend gemacht werden könnte, über allzu lange Zeit nicht verfolgt. Den Vorwurf der Untätigkeit kann man der Gläubigerin im vorliegenden Fall indes nicht machen: Die Frau hat mit ihrem ehemaligen Partner einen gerichtlichen Scheidungsfolgenvergleich geschlossen; als der Mann sodann zwei Teilzahlungen schuldig blieb, hat sie zur Hereinbringung der nicht gezahlten Beträge die Exekution beantragt. Mehr als Exekution zu führen ist einem Gläubiger jedoch nicht möglich. Es erschiene übertrieben hart, den Gläubiger in solch einer Situation mit der Obliegenheit zu belasten, bei einer bereits anhängigen Exekution zur Vermeidung der Verjährung alle drei Jahre weitere Exekutionsanträge stellen zu müssen (was auch gar nicht ohne Weiteres möglich wäre, s dazu noch unten). In diesem Zshg ist iÜ daran zu erinnern, dass der Gläubiger nach manchen Stimmen in der L schon ganz generell nicht zur Exekutionsführung genötigt werden soll, wenn diese aussichtslos erscheint.¹⁾

Die E des 3. Senats überzeugt aber nicht nur mit Blick auf das Ergebnis, sondern auch in ihrer Begründung. Für Zinsen sieht § 1480 ABGB eine kurze objektive dreijährige Verjährungsfrist vor, die auch für Verzugszinsen gilt.²⁾ Im Anlassfall wa-

- 1) *Vollmaier* in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang, ABGB³ § 1478 Rz 79; zust *Jenny*, Zivilverfahrensrecht und Verjährung (2018) 245 f; zweifelnd *Madl* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.07} § 1478 Rz 32.
- 2) 5 Ob 7/21x; *Janisch/S. Kietai* in Schwimann/Kodek, ABGB^{4.01} § 1480 Rz 5.

ren die Verzugszinsen allerdings bereits durch den Scheidungsfolgenvergleich tituliert, sodass die Regeln über die Verjährung von Judikatsschulden zur Anwendung gelangen.³⁾ Bei Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs ist insofern darauf zu achten, dass im Vergleich neben der eigentlichen Leistung auch die Pflicht zur Leistung von Verzugszinsen für den Verzugsfall geregelt wird. Andernfalls wären allfällige Verzugszinsen nicht vom Exekutionstitel gedeckt und müssten erst separat eingeklagt werden.⁴⁾

Im Anlassfall waren die Verzugszinsen hingegen, wie eben erwähnt, durch den Vergleich tituliert, sodass die Regeln über die Verjährung von Judikatsschulden eingreifen. Danach verjähren Forderungen, die durch ein rk Urteil oder einen gerichtlichen Vergleich zuerkannt sind, innerhalb der langen dreißigjährigen Frist, auch wenn für den jeweiligen Anspruch ursprünglich eine kürzere Frist gegolten hat.⁵⁾ Da aufgrund des vollstreckbaren Urteils bzw Vergleichs Klarheit über den Bestand des Anspruchs herrscht, entfällt insofern der Bedarf für kurze Verjährungsfristen.⁶⁾ Soweit allerdings erst künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen zugesprochen werden, greift wieder die dreijährige Frist des § 1480 ABGB, um den Schuldner bei Untätigkeit des Gläubigers vor der Gefahr des ruinösen Aufsummierens der regelmäßig entstehenden Verbindlichkeiten zu schützen.⁷⁾ Für die hier interessierenden, nach Abschluss des Vergleichs angefallenen Verzugszinsen bleibt es damit iE bei der kurzen dreijährigen Verjährungsfrist.⁸⁾

Das führt zur Frage, inwieweit der Lauf der kurzen Frist durch eine Gehalts-

exekution unterbrochen wird, bei der der Gläubiger aufgrund vorrangiger Pfandrechte vom Drittschuldner jahrelang keine Zahlungen erhält. Gem § 1497 ABGB wird die Verjährung unterbrochen, wenn der Schuldner vom „Berechtigten belangt, und die Klage gehörig fortgesetzt wird.“ Eine bereits titulierte Forderung muss freilich nicht mehr eingeklagt werden, weshalb § 1497 ABGB in diesem Fall sinngemäß dahingehend verstanden wird, dass an die Stelle der Klagsführung die Exekutionsführung tritt: Die Verjährung wird durch den rechtzeitigen Exekutionsantrag unterbrochen und beginnt mit dem letzten Exekutionsschritt bzw der Beendigung der Exekution neu zu laufen.⁹⁾ Als beendet gilt die Exekution dabei dann, wenn der betreibende Gläubiger nicht mehr damit rechnen kann, dass von Amts wegen weitere Exekutionsschritte gesetzt werden.¹⁰⁾

Die genaue Beschreibung der Unterbrechungswirkung bereitet allerdings schon im unmittelbaren Anwendungsbereich des § 1497 ABGB Schwierigkeiten.¹¹⁾ Die Unterbrechung unterscheidet sich von der Hemmung in ihrer Wirkungsweise darin, dass der weitere Fristenlauf nicht bloß zeitweilig gestoppt wird, sondern die Verjährungsfrist nach Wegfall des Unterbrechungsgrunds wieder von vorne zu laufen beginnt. Wenn § 1497 ABGB insofern anordnet, dass die Verjährung durch die Klage unterbrochen wird, so darf man das mit *P. Bydlinski/Vollmaier* jedenfalls „[nicht] ganz wörtlich [...] nehmen.“¹²⁾ Würde die Frist wirklich schon mit der Klagseinbringung neu zu laufen beginnen, könnte der Anspruch bei entsprechend langer Verfahrensdauer im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung

nämlich erst wieder verjährt sein. Letzteres wird freilich von niemandem ernsthaft vertreten, weshalb § 1497 ABGB einhellig so verstanden wird, dass ein rechtzeitig geltend gemachter Anspruch (bei gehöriger Fortsetzung des Verfahrens) bis zur Urteilsfällung nicht verjähren kann.¹³⁾ In diesem Zshg ist es hilfreich, sich zu vergegenwärtigen, dass es sich bei der Unterbrechung durch Belangen um einen Dauertatbestand handelt, der mit der Einbringung der Klage bei Gericht einsetzt und bis zum rkn Abschluss des Verfahrens andauert.¹⁴⁾ Da die Frist erst mit dem Wegfall des Unterbrechungsgrunds neu zu laufen beginnt, setzt die Verjährung folglich auch erst mit Rechtskraft der stattgebenden E (von neuem) ein.¹⁵⁾

Nichts anderes hat im vorliegenden Fall zu gelten. Bei titulierten Forderungen wird die Unterbrechung durch den rechtzeitigen Exekutionsantrag ausgelöst.¹⁶⁾ Die Frist beginnt dabei aber gleichfalls nicht sofort wieder von neuem zu laufen. Solange die Exekution läuft, dauert vielmehr auch die damit verbundene Unterbrechungswirkung an. Bei der hier interessierenden Gehaltsexekution ist nun zu berücksichtigen, dass sich diese auch auf die erst künftig fällig werdenden Bezüge erstreckt, sodass die Verjährung insoweit auch über einen längeren Zeitraum hinweg unterbrochen bleiben kann. Wie der 3. Senat treffend betont, schadet es idZ auch nicht, wenn der betreibende Gläubiger aufgrund vorrangiger Pfandrechte über Jahre hinweg keine Zahlungen vom Drittschuldner erhält, solange eine künftige Befriedigung weiterhin möglich erscheint. Dieses Ergebnis wird auch durch den Umstand bestätigt, dass der betreibende Gläubiger

3) Siehe etwa *M. Bydlinski/Thunhart* in Rummel/Lukas/Geroldinger, ABGB⁴ § 1478 Rz 30 ff.

4) *Jakusch* in Angst/Oberhammer, EO³ § 7 Rz 11. Eine praktisch wichtige Ausnahme besteht insofern für den Zuspruch von Kostenersatz, wo § 54a ZPO den Exekutionstitel von Gesetzes wegen auch auf die gesetzlichen Verzugszinsen erstreckt.

5) JMV RGBI 1858/105; gem § 4 Abs 1 iVm Anh 2. BRBG weiterhin in Kraft. Im Zuge der geplanten Verjährungsreform sollen die Vorgaben der JMV zur Judikatsverjährung inhaltlich unverändert ins ABGB überführt werden, s *BMJ*, Textvorschlag Verjährung – Fristen 6 f, <https://www.bmj.gv.at/dam/jcr:c4685825-1c72-4bcc-8b95-f005be05822c/Textvorschlag%20Verj%C3%A4hrung%20-%20Fristen.pdf> (abgefragt am 23.4.2025).

6) Siehe etwa *Vollmaier* in Klang³ § 1478 Rz 69.

7) JMV RGBI 1858/105; *Ch. Huber*, Die Verjährung von gesetzlichen Rückersatzansprüchen, JBl 1985, 535; *Vollmaier* in Klang³ § 1478 Rz 69.

8) *M. Bydlinski/Thunhart* in Rummel/Lukas/Geroldinger, ABGB⁴ § 1478 Rz 32 mwN.

9) So wie im unmittelbaren Anwendungsbereich der eigentliche Unterbrechungsgrund nicht die Klage, sondern das stattgebende Urteil ist, stellt auch bei der Exekutionsführung die dem Antrag nachfolgende Exekutionsbewilligung den eigentlichen Unterbrechungsgrund dar, RIS-Justiz RS0085090; *Jenny*, Verjährung 242 ff.

10) RIS-Justiz RS0085090 (T2); 3 Ob 2280/96g; auf eine „gehörige Fortsetzung“ der Exekution kommt es demgegenüber nicht an, *Jenny*, Verjährung 243 mwN.

11) Nach einer Ansicht tritt die Unterbrechung bereits mit der Klagsführung ein, fällt aber nachträglich wieder weg, wenn das Verfahren nicht gehörig fortgesetzt wird oder kein stattgebendes Urteil ergeht. Nach der Gegenauffassung wird die Unterbrechung erst durch das stattgebende Urteil ausgelöst, wirkt dann aber auf den Zeitpunkt der Klagseinbringung zurück; s etwa *Jenny*, Das System der Verjährungsunterbrechung durch Belangen im ABGB, ÖJZ 2019, 391 ff; *Madl* in

Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.07} § 1497 Rz 39; *Vollmaier* in Klang³ § 1497 Rz 94.

12) *P. Bydlinski/Vollmaier*, Österreichisches Verjährungsrecht, in Remien, Verjährungsrecht in Europa (2011) 222.

13) *P. Bydlinski*, Haftung für fehlerhafte Anlageberatung, ÖBA 2008, 173 FN 128; jüngst *P. Bydlinski*, VRW 2025 (in Druck); s auch bereits FN 11. Im Schrifttum wird deshalb auch betont, dass sich die Auswirkung der Klagsführung auf die Verjährung besser mit einer Ablaufshemmung erklären ließe, *Dehn* in *P. Bydlinski/Perner/Spitzer*, KBB⁷ § 1497 Rz 5; *Jenny*, ÖJZ 2019, 392; *Madl* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.07} § 1497 Rz 39. Selbiges wird nun auch im Rahmen der geplanten Reform des Verjährungsrechts erwogen.

14) *Vollmaier* in Klang³ § 1497 Rz 94.

15) *Vollmaier* in Klang³ § 1497 Rz 94; vgl auch 1 Ob 252/02v; 5 Ob 79/02g, jeweils zur Unterbrechung durch Anerkenntnis.

16) Eigentlicher Unterbrechungsgrund ist die nachfolgende Exekutionsbewilligung, s bereits FN 9.

in der Zwischenzeit gar keine neuerliche Gehaltsexekution beantragen könnte. Solange die Gehaltsexekution anhängig ist, dürfte dieselbe Exekution aufgrund der materiellen Rechtskraft der Exekutionsbewilligung nicht erneut bewilligt werden.¹⁷⁾

Univ.-Ass. Dr. Severin Kietaibl,
WU Wien

3106.

<https://doi.org/10.47782/oeba202506044601>

§§ 879, 1099 ABGB, § 6 KSchG. Eine Klausel ist nicht schon dann als ausgehandelt anzusehen, wenn sie zwischen den Vertragsteilen bloß erörtert und dem Verbraucher bewusst gemacht worden ist. Der Unternehmer muss vielmehr zu einer Änderung des von ihm verwendeten Textes erkennbar bereit gewesen sein. Diesen Anforderungen wird eine Klausel in einem schriftlichen Mietvertrag, den der Unternehmer dem Verbraucher (bloß) „zur Durchsicht bzw Unterfertigung“ aushändigt, nicht gerecht. Eine einheitliche – und daher zG der Nichtigkeitssanktion unterliegende – Regelung ist bei einer Klausel anzunehmen, die einen Regelungsbereich allgemein umschreibt und mit einer darauf Bezug nehmenden bzw im unmittelbaren sprachlichen Kontext stehenden demonstrativen Aufzählung verbunden ist. Wertsicherungsvereinbarungen, die die Höhe des Mietzinses an die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes koppeln, genügen dem Sachlichkeitsgebot des § 879 Abs 3 ABGB und des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG. Bedenklich sein kann aber eine Wertsicherung, die dazu führt, dass in eine Preisanpassung Umstände einfließen, die aus der Zeit vor Abschluss des Mietvertrags stammen und die sich nun preisstärker auswirken sollen.
OGH 17. 12. 2024, 10 Ob 54/24z

Aus den Entscheidungsgründen:

[1] Der Erstkläger und die Zweitklägerin (idF nur: die Kl) sind Mieter einer Eigentumswohnung mit der Anschrift*. Der Geschäftsführer der ursprünglichen Vermieterin ist auch Geschäftsführer der Bekl (er wird daher idF nur noch als solcher bezeichnet). Zwischen dem Geschäftsführer der Bekl

und den Kl bestand bis etwa zu Beginn des Jahres 2023 eine mehrere Jahrzehnte andauernde Freundschaft.

[2] Die Kl unterfertigten am 3.7.2020 in Anwesenheit des Geschäftsführers der Bekl ein von diesem vorbereitetes Mietanbot. Der iwF vom Erstkläger im Namen der Kl am 20.9.2020 und vom Geschäftsführer der Bekl am 24.9.2020 unterfertigte Mietvertrag enthält folgende Textpassagen:

„2.1. Das Mietverhältnis beginnt am 1.1.2021 und wird auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. [...]

6. Hauptmietzins und Nebenkosten

Die Hauptmiete beträgt monatlich für das Mietobjekt (USt. 10% = € 120,00) € 1.200,00

Die Hauptmiete für zwei TG-Stellplätze beträgt monatlich (USt. 20% = € 16,67) € 83,33

Gesamtbetrag netto € 1.283,33

Bewirtschaftungskosten, (Betriebskosten, Heizkosten, öffentliche Abgaben, besondere Aufwendungen) monatliche Akontozahlung (Jahrespauschalverrechnung vgl. Ziffer 8) inkl. USt. € 180,00

USt. (10% bzw. 20%) € 136,67

Monatlich zu zahlender Gesamtmietzins inkl. Ust € 1.600,00
[...]

7. Wertsicherung

7.1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Hauptmiete für das Mietobjekt durch den von STATISTIK AUSTRIA – Bundesanstalt Statistik Österreich – ermittelten Verbraucherpreisindex VPI 2015 (Basis 2015 = 100) bestimmt wird. Die jeweils aktuellen Werte des Verbraucherpreisindex sind u.a. auch im Internet unter der Adresse <http://www.statistik.at> abrufbar. Maßgebend ist der Indexwert, der für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbart wird.

7.2. Diese Änderung der Hauptmiete kann erstmals nach Ablauf von einem Jahr seit Mietbeginn oder immer dann verlangt werden, wenn die maßgebende Zahl des Verbraucherpreisindex sich um mindestens 5 vH gegenüber der Indexzahl bei der letzten Hauptmietanpassung nach oben oder unten verändert hat.

8. Bewirtschaftungskosten:

8.1. Neben dem Hauptmietzins sind sämtliche Bewirtschaftungskosten für das Gebäude vom Mieter anteilig zu bezahlen.

Bewirtschaftungskosten sind:

Insb die in § 21 MRG aufgezählten Betriebskostenarten, die in § 22 MRG bestimmten Kosten für die Verwaltung, die in § 23 MRG bestimmten Kosten für die Hausbetreuung sowie öffentliche Abgaben und besondere Aufwendungen.

8.2. Nicht in den Bewirtschaftungskosten enthalten sind die Kosten für Strom für die individuelle separate Versorgung der Wohnung, sowie Rundfunkgebühren und Kommunikationseinrichtungen des Mieters (Telefon, Internetzugang) und Sonstiges. Insoweit schließt der Mieter eigene Lieferverträge mit den entsprechenden Versorgungsunternehmen ab.

8.3. Jahrespauschalverrechnung, Anpassung der Akontozahlungen:

8.3.1. Zur Deckung der Bewirtschaftungskosten sind monatliche Akontozahlungen, wie unter Ziffer 6 (Hauptmietzins und Nebenkosten) festgelegt, vom Mieter zu bezahlen. Der Vermieter hat die im Laufe eines Kalenderjahres fällig gewordenen Bewirtschaftungskosten spätestens zum 30.6. des folgenden Kalenderjahres und unter Berücksichtigung der vom Mieter geleisteten monatlichen Akontozahlungen gegenüber dem Mieter abzurechnen.

8.3.2. Ergibt sich aus der Abrechnung gegenüber den geleisteten Akontozahlungen des Mieters ein Überschuss, so hat der Vermieter den entsprechenden Betrag an den Mieter binnen einer Monatsfrist zurück zu erstatten.

8.3.3. Ergibt sich aus der Abrechnung gegenüber den geleisteten Akontozahlungen eine Unterdeckung, so hat der Mieter den entsprechenden Betrag an den Vermieter binnen einer Monatsfrist zu bezahlen.“

[3] Eine mündliche Erörterung des Mietvertrags zwischen den Kl und dem Geschäftsführer der Bekl, insb der in Punkt 8. genannten Bewirtschaftungskosten, fand zu keiner Zeit statt.

[4] Entgegen dem eigentlichen Beginn des Mietverhältnisses mit 1.1.2021 durf-

17) Rz 17 der E.